

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Lenz- und Ballasteinrichtungen nach Absatz 9.3.2.35.1 ADN

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR)^{1,2}

I. Einleitung

1. Dem Sekretariat der ZKR wurden Fragen zur Auslegung des Absatzes 9.3.2.35.1 zu Lenz- und Ballasteinrichtungen von einem Tankschiffahrtsunternehmen vorgelegt. Der Ausschuss für gefährliche Güter der ZKR hat das Thema in seiner Sitzung am 7. April 2016 behandelt und das Sekretariat der ZKR gebeten, dem Sicherheitsausschuss den unten angeführten Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

II. Hintergrund

2. Bei der vorliegenden Auslegungsfrage geht es um den Aufstellungsort eines mit Wasserkraft betriebenen Ejektors zum Lenzen von Doppelböden und Wallgängen. Bei der Planung des Schiffes wurde der Ejektor in einer Ballastzelle außerhalb des Bereichs der Ladung (zwischen Kofferdamm und Technikraum) angeordnet. Angetrieben wird der Ejektor durch eine Ballastpumpe im Technikraum (zwischen Ballastzelle und Maschinenraum) des Schiffes. Die Ballastpumpe wird auch für die an Deck (im Bereich der Ladung) befindlichen Feuerlöscheinrichtungen genutzt.

3. Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft legt Absatz 9.3.2.35.1 dahingehend aus, dass der Ejektor für das Lenzen der an die Ladetanks angrenzenden Ballasttanks im Ladungsbereich aufgestellt werden muss.

4. Das Tankschiffahrtsunternehmen argumentiert, dass für den oben beschriebenen Fall Absatz 9.3.2.35.1 ADN zweiter Anstrich einschlägig und der Aufstellungsort des Ejektors ADN konform ist:

9.3.2.35.1 Lenz- und Ballastpumpen für Räume innerhalb des Bereichs der Ladung müssen im Bereich der Ladung aufgestellt sein.

Dies gilt nicht für:

- Wallgänge und Doppelböden, wenn sie keine gemeinsame Wand mit den Ladetanks haben;
- Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, wenn das Ballasten über die Wasserleitung der Feuerlöscheinrichtung im Bereich der Ladung und das Lenzen mittels Ejektoren erfolgt.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/32 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

5. Der Ausschuss für gefährliche Güter der ZKR ist bei der Beratung der Auslegungsfrage übereingekommen, dass die dort gewählte Formulierung nicht eindeutig ist und zu Missverständnissen führen könne.

III. Vorschlag

3. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten die Arbeitsgruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften zu beauftragen, zu prüfen, ob die im ADN in Absatz 9.3.2.35.1 enthaltene Regelung zum Aufstellungsort von Lenz- und Ballastpumpen hinreichend präzise formuliert ist.

4. Der Sicherheitsausschuss wird auch gebeten die Arbeitsgruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften zu beauftragen, gegebenenfalls eine neue Formulierung für Absatz 9.3.2.35.1 vorzuschlagen.
